

**Volksabstimmung vom
26. September 2010
Erläuterungen des Bundesrates**

**Revision des Arbeitslosen-
versicherungsgesetzes**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Darüber wird abgestimmt

Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) macht Defizite. Sie hat bis Mitte 2010 einen Schuldenberg von 7 Milliarden Franken angehäuft. Bundesrat und Parlament wollen die ALV mit Mehreinnahmen und Minderausgaben ins finanzielle Gleichgewicht bringen. Gegen die Vorlage wurde das Referendum ergriffen.

| | | |
|-------------------------------------|--------|-------|
| Informationen zur Vorlage | Seiten | 4–13 |
| Was bleibt gleich, was ändert sich? | Seite | 6 |
| Der Abstimmungstext | Seiten | 14–23 |

Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Änderung vom 19. März 2010 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (**Arbeitslosenversicherungsgesetz**, AVIG) annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Gesetzesänderung anzunehmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 91 zu 64 Stimmen bei 37 Enthaltungen angenommen, der Ständerat mit 32 zu 12 Stimmen ohne Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) ist finanziell aus dem Gleichgewicht geraten. Weil die Ausgaben seit Jahren die Einnahmen übersteigen, werden die Schulden immer höher: Mitte 2010 betragen sie rund 7 Milliarden Franken. Mit der Gesetzesrevision wollen Bundesrat und Parlament die Schulden abbauen und die ALV finanziell stabilisieren.

Warum die
Revision?

Die Revision sieht eine Mischung aus Minderausgaben und Mehreinnahmen vor. Einerseits werden gezielt bestimmte Leistungen gekürzt, andererseits die Lohnabzüge von 2,0 auf 2,2 Prozent angehoben. Zum Abbau der Schulden wird zudem bei allen Personen, die mehr verdienen als 126 000 Franken pro Jahr, ein Solidaritätsprozent erhoben. Die Grundleistungen der ALV bleiben unangetastet.

Eckwerte
der Revision

Die Referendumskomitees wenden sich gegen Kürzungen bei den Leistungen. Sie wollen das finanzielle Gleichgewicht ausschliesslich durch höhere Einnahmen erreichen.

Warum das
Referendum?

Bundesrat und Parlament halten die Revision für notwendig und ausgewogen. Dank ihr kann die ALV finanziell stabilisiert werden. Eine solide Versicherung ist für die vom Stellenverlust betroffenen Menschen die beste Gewähr für gute Leistungen.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Auch bei einem Nein muss die ALV saniert werden. Das Gesetz verpflichtet den Bundesrat, einen Solidaritätsbeitrag zu erheben und die Lohnabzüge zu erhöhen, sobald die Schulden der ALV eine bestimmte Obergrenze überschreiten. Dies ist inzwischen geschehen. Weil bei einem Nein die Leistungen nicht gekürzt werden können, müssten die Lohnabzüge auf Anfang 2011 noch stärker erhöht werden, nämlich von 2,0 auf 2,5 Prozent. Den Beschäftigten würde so mehr Kaufkraft entzogen, und die Wirtschaft würde stärker belastet.

Was geschieht
bei einem Nein?

Arbeitslosenversicherung: Was bleibt gleich, was ändert sich?

Die Grundleistungen bleiben erhalten

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) hilft erwerbslosen Personen während der Stellensuche finanziell und begleitet sie beim Schritt zurück in die Arbeitswelt. Das bleibt weiterhin so:

- Personen mit Kindern erhalten auch in Zukunft 80 Prozent des letzten Lohnes (maximal 8400 Franken pro Monat), Personen ohne Unterhaltspflichten 70 Prozent.
- Wer mindestens 1,5 Jahre lang Beiträge an die ALV bezahlt hat, bleibt wie bisher 1,5 Jahre lang versichert. Dazu gehört der grösste Teil der Versicherten.
- Um die Rückkehr ins Erwerbsleben zu erleichtern, bietet die ALV auch künftig eine breite Palette an Einstiegshilfen wie Berufspraktika für Jugendliche, Weiterbildungskurse und Einarbeitungszuschüsse für ältere Arbeitslose.
- Die ALV gewährt Firmen in konjunkturell schwierigen Zeiten weiterhin Kurzarbeitsentschädigungen. Das hilft, Arbeitsplätze zu erhalten.

Die wichtigsten Änderungen bei den Leistungen

| | Geltendes Recht | Nach der Revision |
|---|--|---|
| Beitragszeit und Bezugsdauer | 1 Jahr Beiträge → 1,5 Jahre Leistungen. Über 55-Jährige: 1,5 Jahre Beiträge → 2 Jahre Leistungen. Wer die Beitragszeit nicht erfüllen kann (z. B. wegen Mutterschaft, Ausbildung, Krankheit usw.) → 1 Jahr Leistungen. | 1 Jahr Beiträge → 1 Jahr Leistungen, 1,5 Jahre Beiträge → 1,5 Jahre Leistungen. Über 55-Jährige: 2 Jahre Beiträge → 2 Jahre Leistungen. Unter 25-Jährige ohne Kinder: 1 Jahr Beiträge → 9 Monate Leistungen. → 4 Monate Leistungen. |
| Wartezeit vor Taggeldbezug | Bei Erfüllung der Beitragszeit in der Regel 5 Tage. | Personen mit Kindern: Keine Änderung. Personen ohne Kinder: Bei Jahreseinkommen bis 60 000 Franken keine Änderung. Bei höherem Einkommen 10–20 Tage, abgestuft nach dem Verdienst. |
| Massnahmen bei erhöhter Arbeitslosigkeit | In Regionen mit erhöhter Arbeitslosigkeit kann der Bundesrat die Bezugsdauer verlängern. | Keine gesetzliche Spezialbestimmung für bestimmte Regionen mehr. Sonderregelungen in Krisenzeiten sind Sache des Parlaments. |

Die Vorlage im Detail

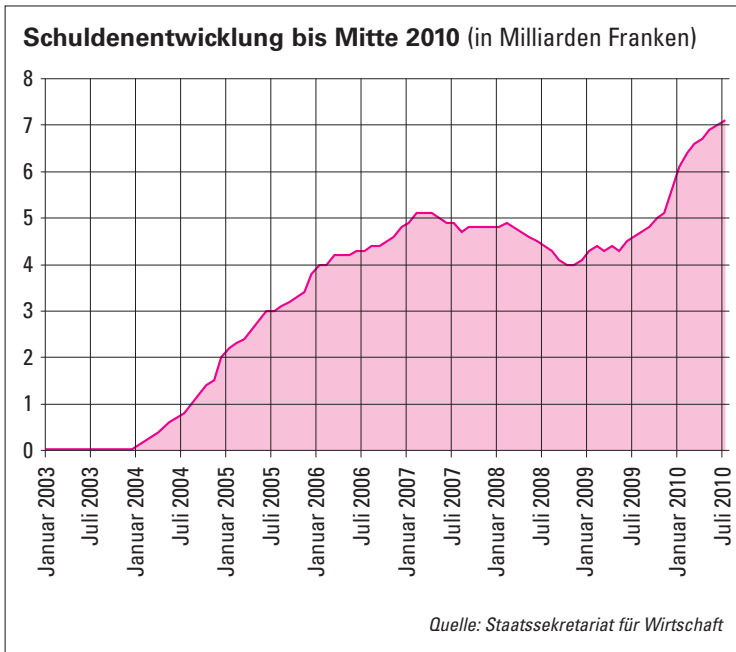
Wer angestellt ist, zahlt Lohnbeiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV) und hat bei einem Stellenverlust Anspruch auf 70 oder 80 Prozent des letzten Lohnes – höchstens aber auf 8400 Franken im Monat. Die ALV hilft zudem bei der Stellensuche und ermöglicht beispielsweise den Besuch von Berufspraktika und Weiterbildungskursen. Damit wird Arbeitslosen der Wiedereinstieg in die Arbeitswelt erleichtert.

Die Leistungen
der ALV

Die ALV muss so finanziert sein, dass sie in guten Zeiten Überschüsse erwirtschaftet, um die in schlechten Zeiten angehäuften Schulden abzubauen. Dieser Ausgleich ist nicht mehr sichergestellt. Deshalb entsteht der ALV seit 2004 ein Defizit von rund 1 Milliarde Franken pro Jahr.

Schuldenberg
wächst

Die Schulden sind inzwischen auf 7 Milliarden Franken angewachsen. Selbst während des letzten Aufschwungs gelang es nicht, sie wieder abzutragen.



Bundesrat und Parlament wollen mit der Vorlage das finanzielle Gleichgewicht wiederherstellen und die Finanzierung an die langfristige durchschnittliche Arbeitslosenquote anpassen¹. Die Revision sieht dafür eine Mischung aus Mehr-

Mehr Einnahmen,
weniger Ausgaben

¹ Die Finanzierung der ALV beruht seit der letzten Anpassung auf einer Arbeitslosenquote von 2,5 Prozent. Basierend auf der Volkszählung 2000 entspricht dies rund 100 000 Personen. Diese Annahme hat sich als zu optimistisch erwiesen: Die Arbeitslosenquote liegt seit den 90er-Jahren durchschnittlich bei 3,3 Prozent, was rund 130 000 Personen entspricht.

einnahmen und Minderausgaben vor. Beitragserhöhungen von 646 Millionen Franken stehen Leistungskürzungen von 622 Millionen Franken pro Jahr gegenüber.

Wichtigste Massnahme auf der Einnahmenseite ist die Anhebung der Lohnabzüge. Diese werden für Löhne bis 126 000 Franken von 2 auf 2,2 Prozent erhöht. Je die Hälfte davon wird von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite bezahlt.

Beitrags-
erhöhungen:

Lohnabzüge

Bis die Schulden abgebaut sind, wird wie schon von 1996 bis 2003 von allen Besserverdienenden ein Solidaritätsbeitrag von 1 Prozent auf dem Teil des Lohns zwischen 126 000 und 315 000 Franken erhoben. Die Besserverdienenden leisten damit einen Sonderbeitrag an die ALV, ohne dass sich ihre Taggelder erhöhen: Wenn sie arbeitslos werden, erhalten sie weiterhin maximal 80 Prozent von 126 000 Franken. Auch der Solidaritätsbeitrag wird je hälftig von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite bezahlt. Daraus ergeben sich Mehreinnahmen von rund 160 Millionen Franken pro Jahr.

*Solidaritäts-
beitrag*

Wichtigste Änderung auf der Ausgabenseite ist eine engere Koppelung der Bezugsdauer an die Beitragszeit: Wer mindestens ein Jahr lang Beiträge entrichtet hat, erhält auch ein Jahr lang Taggelder – ab anderthalb Jahren Beitragszeit werden anderthalb Jahre lang Taggelder bezahlt. Da unter 25-Jährige durchschnittlich nicht länger als sechs Monate ohne Arbeit sind, sieht die Revision für sie eine Bezugsdauer von höchstens neun Monaten vor, sofern sie nicht für den Unterhalt von Kindern aufkommen müssen.

Leistungs-
kürzungen:

Taggelder

Wer arbeitslos wird, hat heute in der Regel nach einer Wartezeit von 5 Tagen Anspruch auf Taggelder. Mit der Revision wird die Wartezeit bei Einkommen über 60 000 Franken auf

*Allgemeine
Wartezeiten*

10, 15 oder 20 Tage erhöht. Je höher das Einkommen, desto länger die Wartezeit. Nicht betroffen sind Personen mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern.

Eine weitere Anpassung betrifft junge Erwachsene, die während der Ausbildung keine Beiträge leisten mussten. Finden sie nach der Schule oder dem Studium keine Stelle, so dauert ihre Wartezeit neu generell 120 Tage, also gleich lang wie heute schon für unter 25-Jährige ohne Kinder, die nach Ende der Schulpflicht oder nach der Matura arbeitslos werden. Diese Änderung wird jedoch nicht im Gesetz, sondern in der Verordnung vorgenommen. Nichts ändert sich hingegen für junge Erwachsene, die ihre Beitragszeit während der Berufslehre oder eines Werkstudiums erfüllt haben. Für sie gelten die allgemeinen Wartezeiten.

*Besondere
Wartezeiten*

Abstriche bei den Leistungen können dazu führen, dass Personen Ansprüche verlieren und als Folge davon Sozialhilfe beanspruchen müssen. Weil die ALV die Betroffenen im Wissen um ihre schwierige Lage umso intensiver unterstützt, geht ihre Zahl in der Folge jedoch zurück. Dies zeigen die Erfahrungen der letzten ALV-Revision. Es bleibt eine der wichtigsten Aufgaben der ALV, erwerbslose Personen bei der Stellensuche zu unterstützen und so Langzeitarbeitslosigkeit sowie Aussteuerungen zu verhindern. Damit trägt die ALV massgeblich dazu bei, dass Personen nach einem Stellenverlust nicht auf die Sozialhilfe angewiesen sind.

*Sozialhilfe
vermeiden*

Die Argumente der Referendungskomitees

Bewährte Versicherung nicht verschlechtern

Die Schweizer Arbeitslosenversicherung hat sich bewährt – gerade jetzt in der Krise. Dank der Versicherung werden Arbeitslose rasch wieder in den Arbeitsmarkt integriert. Und wer etwas länger braucht, bis er eine Stelle findet, landet bei uns nicht einfach in der Fürsorge. Es gibt darum keinen Grund, diese erfolgreiche Versicherung zu verschlechtern.

Abzocker schonen – Arbeitslose bestrafen?

Für die Verursacher der Krise hat der Bund Milliarden aufgewendet (UBS-Rettung), die Millionen-Boni der Versager-Manager bleiben unangetastet, aber bei den Opfern der Krise will man Leistungen kürzen. Und der Gipfel ist: Einkommen über 315 000 Franken zahlen keine Beiträge an die Arbeitslosenversicherung. Die Abzocker werden geschont und die Arbeitslosen bestraft. Und alle Arbeitnehmenden sollen für weniger Leistung mehr bezahlen. Das ist unfair!

Abbau zu Lasten der Arbeitslosen

Mit der Kürzung der Taggelder würde die Arbeitslosenversicherung entscheidend verschlechtert. Betroffen wären vor allem ältere Arbeitnehmende, junge Berufsleute nach ihrer Ausbildung und Frauen, die wieder ins Berufsleben einsteigen wollen oder müssen, etwa nach einem Schicksalsschlag (schwere Krankheit, Tod des Ehegatten, Scheidung).

Unseriöser Schuldenabbau

Es ist normal, dass die Arbeitslosenversicherung in Krisenzeiten mehr ausgibt, als sie einnimmt. In der nächsten Hochkonjunktur werden diese Schulden schnell wieder abgebaut. Das bestehende Arbeitslosenversicherungsgesetz hat dafür einen eingebauten Mechanismus. Mit der unseriösen Gesetzesvorlage hingegen würde der Schuldenabbau bis ins Jahr 2028 dauern.

Mehrkosten für Kantone und Gemeinden

Betroffen von den Verschlechterungen wären aber auch die Kantone und Gemeinden und somit alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Auf sie kämen massive Mehrausgaben bei der Fürsorge zu.

Kantone und Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit würden mit dem neuen Gesetz besonders hart getroffen: Sie könnten nicht mehr wie heute bei hoher Arbeitslosigkeit die Arbeitslosenunterstützung verlängern. Darum sagen auch Vertreter von bürgerlichen Parteien aus Kantonen mit hoher Arbeitslosigkeit NEIN zum Gesetz.

Weitere Informationen unter: www.avig-online.ch

Die Argumente des Bundesrates

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) muss finanziell wieder ins Gleichgewicht gebracht werden. Der Bundesrat ist überzeugt, dass die Revision notwendig, ausgewogen und zweckmässig ist. Zudem führt sie das Solidaritätsprozent für Besserverdienende wieder ein. Nur eine stabile ALV kann Arbeitslose wirksam unterstützen und fördern. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Die Revision löst die finanziellen Probleme der ALV. Sie beseitigt die Defizite und baut die Schulden ab. Nur eine finanziell gesunde ALV garantiert den Betroffenen weiterhin gute Leistungen und erleichtert ihnen mit einer breiten Palette von Massnahmen die Rückkehr in den Arbeitsmarkt. Die ALV hilft Arbeitslosen und Unternehmen gerade in schwierigen Zeiten und stützt so den Konsum und die Wirtschaft. Eine starke ALV ist deshalb im Interesse aller.

Stärkung
der ALV

Die Revision ist ausgewogen. Die Lohnabzüge werden moderat erhöht und die Leistungen sozial verträglich angepasst. Für die meisten Versicherten ändert sich nichts. Dies gilt insbesondere für Arbeitslose mit tieferen Einkommen sowie für Arbeitslose mit Kindern. Bei ihnen wird die Wartezeit bis zum Bezug von Taggeldern nicht erhöht. Damit können Härtefälle vermieden werden. Für alle bietet die ALV auch im internationalen Vergleich nach wie vor einen guten sozialen Schutz.

Ausgewogene
Vorlage

Die Revision baut auf dem Solidaritätsgedanken auf. Besserverdienende leisten einen Sonderbeitrag von einem zusätzlichen Lohnprozent an die ALV, ohne dass sie dafür höhere Taggelder erhalten.

Mehr
Solidarität

Die Revision verhindert höhere Lohnabzüge. Das geltende Recht verpflichtet nämlich den Bundesrat, unverzüglich zu handeln, sobald die Schulden der ALV 2,5 Prozent der versicherten Lohnsumme erreichen. Diese Grenze wurde im Frühling 2010 überschritten. Deshalb hat der Bundesrat im Juni beschlossen, die Lohnabzüge auf den 1. Januar 2011 von 2 auf 2,5 Prozent zu erhöhen, falls die Revision abgelehnt wird. Damit bliebe den Beschäftigten weniger Geld im Portemonnaie, und die Lohnkosten für die Unternehmen würden stärker steigen als mit der Revision. Dies würde die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft schwächen.

Einseitige
Massnahmen
vermeiden

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Revision. Er nimmt dabei Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage. Der Bundesrat ist überzeugt, dass die Revision einen wichtigen Beitrag zur sozialen Sicherheit in der Schweiz leistet.

Aufschwung
nicht
gefährden

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes anzunehmen.



Abstimmungstext

Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)

Änderung vom 19. März 2010

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. September 2008¹,
beschliesst:*

I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982² wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2

² Bis zum massgebenden, auf den Monat umgerechneten Höchstbetrag des versicherten Verdienstes der obligatorischen Unfallversicherung beträgt der Beitragssatz 2,2 Prozent.

Art. 11 Abs. 4

⁴ Die versicherte Person hat Anspruch auf ungekürzte Anrechenbarkeit des Arbeitsausfalls, auch wenn sie eine Entschädigung für nicht bezogene Mehrstunden erhalten hat, wenn sie bei Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses eine Ferienentschädigung bezogen hat oder wenn eine Ferienentschädigung im Lohn eingeschlossen war. Der Bundesrat kann für Sonderfälle eine abweichende Regelung erlassen.

Art. 16 Abs. 3 und 3^{bis}

³ *Betrifft nur den französischen Text.*

^{3bis} Absatz 2 Buchstabe b gilt nicht für Personen bis zum zurückgelegten 30. Altersjahr.

Art. 18 Abs. 1

¹ Der Anspruch beginnt nach einer Wartezeit von fünf Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit. Für Personen ohne Unterhaltspflichten gegenüber Kindern unter 25 Jahren beträgt die Wartezeit:

¹ BBl 2008 7733

² SR 837.0

- a. 10 Tage bei einem versicherten Verdienst zwischen 60 001.– und 90 000.– Franken;
- b. 15 Tage bei einem versicherten Verdienst zwischen 90 001.– und 125 000.– Franken;
- c. 20 Tage bei einem versicherten Verdienst über 125 000.– Franken.

Art. 22 Abs. 2 Bst. a und c

² Ein Taggeld in der Höhe von 70 Prozent des versicherten Verdienstes erhalten Versicherte, die:

- a. keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern unter 25 Jahren haben;
- c. keine Invalidenrente beziehen, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent entspricht.

Art. 23 Abs. 3^{bis}, 4 und 5

^{3bis} Nicht versichert ist auch ein Verdienst, den eine Person durch Teilnahme an einer von der öffentlichen Hand finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahme erzielt. Ausgenommen sind Massnahmen nach den Artikeln 65 und 66a.

⁴ und ⁵ *Aufgehoben*

Art. 24 Abs. 4

⁴ Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags besteht längstens während der ersten zwölf Monate einer Erwerbstätigkeit nach Absatz 1; bei Versicherten mit Unterhaltspflicht gegenüber Kindern unter 25 Jahren sowie bei Versicherten, die über 45 Jahre alt sind, besteht er längstens bis zum Ende der Rahmenfrist für den Leistungsbezug.

Art. 27 Abs. 2, 4, 5 und 5^{bis}

² Die versicherte Person hat Anspruch auf:

- a. höchstens 260 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von insgesamt 12 Monaten nachweisen kann;
- b. höchstens 400 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von insgesamt 18 Monaten nachweisen kann;
- c. höchstens 520 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von mindestens 24 Monaten nachweisen kann und:
 - 1. das 55. Altersjahr zurückgelegt hat, oder
 - 2. eine Invalidenrente bezieht, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent entspricht.

⁴ Anspruch auf höchstens 90 Taggelder haben Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind.

⁵ *Aufgehoben*



^{5bis} Anspruch auf höchstens 200 Taggelder haben Personen bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr ohne Unterhaltspflichten gegenüber Kindern.

Art. 28 Abs. 4

⁴ Arbeitslose, die ihren Anspruch nach Absatz 1 ausgeschöpft haben, weiterhin vorübergehend vermindert arbeitsfähig sind und Leistungen einer Taggeldversicherung beziehen, haben, sofern sie unter Berücksichtigung ihrer verminderten Arbeitsfähigkeit vermittelbar sind und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Anspruch auf:

- a. das volle Taggeld, wenn sie zu mindestens 75 Prozent arbeitsfähig sind;
- b. das um 50 Prozent gekürzte Taggeld, wenn sie zu mindestens 50 Prozent arbeitsfähig sind.

Art. 36 Abs. 1

¹ Beabsichtigt ein Arbeitgeber, für seine Arbeitnehmer Kurzarbeitsentschädigung geltend zu machen, so muss er dies der kantonalen Amtsstelle mindestens zehn Tage vor Beginn der Kurzarbeit schriftlich voranmelden. Der Bundesrat kann für Ausnahmefälle kürzere Voranmeldefristen vorsehen. Die Voranmeldung ist zu erneuern, wenn die Kurzarbeit länger als drei Monate dauert.

Art. 52 Abs. 1 und 1bis

¹ Die Insolvenzenschädigung deckt für das gleiche Arbeitsverhältnis Lohnforderungen für höchstens die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses, für jeden Monat jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach Artikel 3 Absatz 2. Als Lohn gelten auch die geschuldeten Zulagen.

^{1bis} Die Insolvenzenschädigung deckt ausnahmsweise Lohnforderungen nach der Konkurseröffnung, solange die versicherte Person in guten Treuen nicht wissen konnte, dass der Konkurs eröffnet worden war, und es sich dabei nicht um Masseschulden handelt. Die maximale Bezugsdauer nach Absatz 1 darf nicht überschritten werden.

Art. 58 Nachlassstundung

Bei einer Nachlassstundung oder einem richterlichen Konkursaufschub gilt dieses Kapitel sinngemäss.

Art. 59 Abs. 1bis, 1ter, 1quater und 3bis

^{1bis} Arbeitsmarktliche Massnahmen sind Bildungsmassnahmen (2. Abschnitt), Beschäftigungsmassnahmen (3. Abschnitt) und spezielle Massnahmen (4. Abschnitt).

^{1ter} Personen, die unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind, können nur Leistungen nach Artikel 60 beanspruchen.

¹quater Auf Gesuch eines Kantons kann die Ausgleichsstelle für Personen, die im Rahmen von Massentlassungen von Arbeitslosigkeit bedroht sind, die Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen bewilligen.

³bis Versicherte, die älter als 50 Jahre sind und die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllen, können unabhängig von ihrem Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bis ans Ende ihrer Rahmenfrist für den Leistungsbezug an Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen teilnehmen.

Art. 59c^{bis} Beiträge für arbeitsmarktliche Massnahmen

¹ Die Versicherung kann Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, gemeinsamen Einrichtungen der Sozialpartner, Kantonen und Gemeinden sowie anderen öffentlichen und privaten Institutionen Beiträge an die Kosten der Durchführung von arbeitsmarktlichen Massnahmen gewähren.

² Sie erstattet den Organisationen die nachgewiesenen und notwendigen Kosten zur Durchführung von arbeitsmarktlichen Massnahmen.

³ Den Teilnehmenden werden die nachgewiesenen und notwendigen Auslagen für die Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen erstattet.

⁴ Die Kasse fordert Beiträge zurück, die zu Unrecht für die Durchführung kollektiver arbeitsmarktlicher Massnahmen entrichtet wurden.

⁵ Die Versicherung erstattet den Kantonen die Kosten für arbeitsmarktliche Massnahmen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement legt die Höchstbeträge fest.

Art. 59d Leistungen für Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind

¹ Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind noch den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erschöpft haben, können innerhalb einer zweijährigen Frist während längstens 260 Tagen Leistungen nach Artikel 59c^{bis} Absatz 3 beanspruchen, wenn sie aufgrund eines Entscheides der zuständigen Amtsstelle an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme teilnehmen, die sie zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer befähigt.

² Die Versicherung und die Kantone tragen die Kosten der Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen nach Absatz 1 zu gleichen Teilen.

Art. 60 Sachüberschrift (aufgehoben), Abs. 2 Bst. b

² Für die Teilnahme an Kursen können Leistungen beanspruchen:

- b. Personen, die unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind, nach Artikel 59c^{bis} Absatz 3.

Art. 61 und 62

Aufgehoben



Art. 64a Abs. 1 Bst. b und c sowie 5

¹ Als Beschäftigungsmassnahmen gelten namentlich vorübergehende Beschäftigungen im Rahmen von:

- b. Berufspraktika in Unternehmen und in der Verwaltung; im Falle erhöhter Arbeitslosigkeit kann der Bundesrat die Teilnahme an Berufspraktika für Personen während einer Wartezeit nach Artikel 18 Absatz 2 vorsehen;
- c. Motivationssemestern für Versicherte, die nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht einen Ausbildungsplatz suchen, wenn sie über keinen Berufsabschluss verfügen und die Schulzeit nicht mit einer Maturität abgeschlossen haben.

⁵ Der Bundesrat legt den monatlichen Unterstützungsbeitrag für diejenigen Personen fest, die während der Wartezeit an einem Motivationssemester teilnehmen.

Art. 64b Abs. 1

Aufgehoben

Art. 66 Abs. 2, 2^{bis} und 3 zweiter Satz

² Sie³ werden innerhalb der Rahmenfrist für längstens sechs Monate, in Ausnahmefällen für längstens zwölf Monate ausgerichtet.

^{2bis} Versicherte über 50 Jahre haben Anspruch auf zwölf Monate Einarbeitungszuschüsse.

³ ... Versicherten über 50 Jahre werden die Einarbeitungszuschüsse ab dem Monat, welcher der Hälfte der Massnahmendauer folgt, um einen Drittel gekürzt.

Art. 66c Abs. 1 und 3

¹ Der Arbeitgeber bezahlt dem Arbeitnehmer die Ausbildungszuschüsse und eine Entlohnung, die mindestens gleich hoch ist wie der Lohn während einer entsprechenden beruflichen Grundbildung und die angemessen auf seine beruflichen Erfahrungen Rücksicht nimmt. Er entrichtet auf den Ausbildungszuschüssen und dem Lohn die üblichen Sozialversicherungsbeiträge und zieht dem Arbeitnehmer den auf ihn entfallenden Anteil ab.

³ Die Kasse zahlt dem Arbeitgeber gegen Vorlage einer monatlichen Abrechnung die Ausbildungszuschüsse, den Arbeitgeberanteil der auf den Ausbildungszuschüssen entrichteten Sozialversicherungsbeiträge und den gesamten Arbeitgeberbeitrag an die berufliche Vorsorge.

Art. 71d Abs. 2 erster Satz

² Nimmt die versicherte Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf, so wird für den allfälligen Bezug weiterer Tagelder die laufende Rahmenfrist für den Leistungsbezug um zwei Jahre verlängert. ...

³ die Einarbeitungszuschüsse

Art. 82 Sachüberschrift und Abs. 5

Haftung der Kassenträger gegenüber dem Bund

⁵ Der Ausgleichsfonds vergütet dem Träger der Kasse das Haftungsrisiko angemessen. Der Bundesrat legt die Höhe der Haftungsrisikovergütung fest und bestimmt, in welchem Umfang der Träger der Kasse pro Schadenfall belastet wird.

Art. 85g Abs. 5

⁵ Der Ausgleichsfonds vergütet dem Kanton das Haftungsrisiko angemessen. Der Bundesrat legt die Höhe der Haftungsrisikovergütung fest und bestimmt, in welchem Umfang der Kanton pro Schadenfall belastet wird.

Art. 88 Abs. 1 Bst. d

¹ Die Arbeitgeber:

- d. erfüllen die vorgeschriebene Auskunfts- und Meldepflicht; in Abweichung von Artikel 28 Absatz 3 ATSG⁴ bedarf es hierzu keiner Ermächtigung durch die Versicherungsleistungen beanspruchende Person.

Art. 90a Beteiligung des Bundes

Die Beteiligung nach Artikel 90 Buchstabe b beträgt 0,159 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme.

Art. 90c Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Er⁵ erhöht vorgängig den Beitragssatz nach Artikel 3 Absatz 2 um höchstens 0,3 Lohnprozente und den beitragspflichtigen Lohn um maximal das Zweieinhalbfache des versicherten Verdienstes. ...

Art. 92 Abs. 7^{bis} erster Satz

^{7bis} Die Kantone beteiligen sich mit einem Betrag, der 0,053 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme entspricht, an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen. ...

Art. 94 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3

Verrechnung, Drittauszahlung, Zwangsvollstreckung

¹ Rückforderungen und fällige Leistungen aufgrund dieses Gesetzes können sowohl untereinander als auch mit Rückforderungen sowie fälligen Renten und Taggeldern der AHV, der Invalidenversicherung, der beruflichen Vorsorge, aufgrund des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952⁶, der Militärversicherung, der obli-

⁴ SR 830.1

⁵ der Bundesrat

⁶ SR 834.1



gatorischen Unfallversicherung, der Krankenversicherung sowie mit Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und mit gesetzlichen Familienzulagen verrechnet werden.

³ Haben öffentliche oder private Fürsorgestellen für einen Zeitraum, für den rückwirkend Tagelder ausgerichtet werden, Vorschussleistungen für den Lebensunterhalt erbracht, so können sie die Nachzahlung bis zur Höhe ihrer Vorschussleistungen beanspruchen. In diesem Umfang ist der Anspruch auf Tagelder der Zwangsvollstreckung entzogen.

Art. 95 Abs. 1 und 1^{bis} erster Satz

¹ Die Rückforderung richtet sich nach Artikel 25 ATSG⁷ ausser in den Fällen nach den Artikeln 55 und 59c^{bis} Absatz 4.

^{1bis} Eine versicherte Person, die Arbeitslosenentschädigung bezogen hat und später für denselben Zeitraum Renten oder Tagelder der Invalidenversicherung, der beruflichen Vorsorge, aufgrund des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952⁸, der Militärversicherung, der obligatorischen Unfallversicherung, der Krankenversicherung oder gesetzliche Familienzulagen erhält, ist zur Rückerstattung der in diesem Zeitraum bezogenen Arbeitslosentagelder verpflichtet. ...

Art. 96c Sachüberschrift (betrifft nur den französischen Text), Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 2^{bis} und 2^{ter}

¹ *Betrifft nur den französischen Text.*

^{2bis} Soweit es für den Vollzug dieses Gesetzes und des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 6. Oktober 1989⁹ (AVG) notwendig ist, dürfen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zwischen den Informationssystemen der Arbeitslosenversicherung (Art. 83 Abs. 1 Bst. i) und den Informationssystemen der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 35 AVG) ausgetauscht werden.

^{2ter} Die Organe der Sozialhilfe dürfen mittels Abrufverfahren auf die von der Ausgleichsstelle betriebenen Informationssysteme (Art. 83 Abs. 1 Bst. i) zurückgreifen. Der Bundesrat schränkt den Zugriff und die Verwendung der Informationen ein, welche der Dossierverwaltung und der beruflichen Wiedereingliederung von Arbeitslosen und sozialhilfeabhängigen Ausgesteuerten dienen.

Art. 97a Abs. 1 Bst. f Ziff. 7 und Abs. 2^{bis}

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG¹⁰ bekannt geben:

f. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:

⁷ SR 830.1

⁸ SR 834.1

⁹ SR 823.11

¹⁰ SR 830.1

7. den Ausländerbehörden, wenn die Daten für den Vollzug des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005¹¹ über die Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Vollzug des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999¹² samt Anhängen und Protokollen sowie der dazugehörigen schweizerischen Ausführungsgesetzgebung notwendig sind.

^{2bis} Die öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen dürfen an die Organe nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999¹³ über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die für die Kontrolle der Einhaltung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen erforderlichen Daten bekannt geben.

Art. 100 Abs. 2

² Die Kantone können in Abweichung von Artikel 52 Absatz 1 ATSG die Behandlung von Einsprachen gegen Verfügungen, die im Rahmen von Artikel 85b von den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren erlassen werden, den kantonalen Amtsstellen übertragen.

Art. 105 vierter und fünfter Absatz

...¹⁴

wer bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung als Angestellter einer Kasse zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil des Trägers oder zum Nachteil eines anderen missbraucht,

wird, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches¹⁵ vorliegt, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

¹¹ SR 142.20

¹² SR 0.142.112.681

¹³ SR 823.20

¹⁴ *Die vorangehenden, unveränderten Absätze von Art. 105 lauten:*

Art. 105 Vergehen

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen andern zu Unrecht Versicherungsleistungen erwirkt,

wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise Leistungen zugunsten des Trägers einer Kasse aus dem Ausgleichsfonds erwirkt, die dem Träger nicht zustehen,

wer die Schweigepflicht verletzt,

¹⁵ SR 311.0



Art. 106 letzter Absatz

...¹⁶

wird, falls nicht ein Tatbestand nach Artikel 105 vorliegt, mit Busse bestraft.

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989¹⁷

Art. 35 Abs. 1 Bst. e, Abs. 3 Einleitungssatz und Abs. 3^{bis}

¹ Das SECO betreibt ein Informationssystem zur Unterstützung:

- e. der Zusammenarbeit zwischen den Organen der Arbeitslosenversicherung, der öffentlichen und privaten Arbeitsvermittlung und den Arbeitgebern.

³ *Betrifft nur den französischen Text.*

^{3bis} Soweit es für den Vollzug dieses Gesetzes und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982¹⁸ notwendig ist, dürfen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zwischen den Informationssystemen der öffentlichen Arbeitsvermittlung und den Informationssystemen der Arbeitslosenversicherung (Art. 83 Abs. 1 Bst. i AVIG) ausgetauscht werden.

¹⁶ *Die vorangehenden, unveränderten Absätze von Art. 106 lauten:*

Art. 106 Übertretungen

Wer die Auskunftspflicht verletzt, indem er wissentlich unwahre oder unvollständige Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert,

wer seine Meldepflicht verletzt,

wer sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht,

wer die vorgeschriebenen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt,

wer als Angestellter einer Kasse oder einer kantonalen Vollzugsstelle deren Geschäftsverhältnisse in Rechnungen oder in sonstigen Unterlagen vorsätzlich unrichtig oder unvollständig darstellt oder

wer als Träger einer Verbandskasse für deren Zahlungsverkehr keine besonderen Konten führt oder diese zweckwidrig verwendet,

¹⁷ SR 823.11

¹⁸ SR 837.0

2. Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999¹⁹ über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Art. 8 Abs. 4

⁴ Die Arbeitslosenkassen informieren die kantonalen tripartiten Kommissionen nach Artikel 360b OR²⁰ sowie die mit der Durchsetzung eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags betrauten paritätischen Organe über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen und die Anhaltspunkte für eine Verletzung der orts- und berufüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sind.

3. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009²¹

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. März 2010

Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Bestimmung im Mehrwertsteuergesetz sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen Leistungen von Durchführungsorganen der Arbeitslosenversicherung untereinander sowie Leistungen, die diese Durchführungsorgane aufgrund der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erbringen oder die der beruflichen und sozialen Vorsorge sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen.

III

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. März 2010 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Bis zum Jahresende, an welchem das Eigenkapital des Ausgleichsfonds abzüglich des für den Betrieb notwendigen Betriebskapitals mindestens 0,5 Milliarden Franken erreicht hat, wird auf dem Betrag zwischen dem Höchstbetrag und dem Zweieinhalbfachen des versicherten Verdienstes ein Beitrag von 1 Prozent erhoben; die Kompetenz des Bundesrates, auf diesem Betrag einen Beitrag von höchstens 1 Prozent nach Artikel 90c Absatz 1 zu erheben, entfällt.

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁹ SR 823.20

²⁰ SR 220

²¹ SR 641.20

PP
Postaufgabe

Retouren an die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung
an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament
empfehlen den Stimmberechtigten,
am 26. September 2010
wie folgt zu stimmen:

- Ja zur Revision des Arbeitslosen-
versicherungsgesetzes

Redaktionsschluss:
30. Juni 2010

Weitere Informationen unter:
www.admin.ch
www.parlament.ch
www.ch.ch